



Bundesministerium  
für Bildung  
und Forschung

# Das BAföG

Informationen für Studierende



## **Liebe Studierende,**

Ihnen steht die Welt offen. Sie haben alle Chancen, Ihre Pläne von einem Studium und Ihrem späteren Berufsziel wahr werden zu lassen. Sollten in Ihrem Elternhaus die finanziellen Voraussetzungen für ein Studium fehlen, gibt es Hilfe vom Staat. Er fördert junge Leute mit dem BAföG. Die Abkürzung BAföG steht für das Bundesausbildungsförderungsgesetz, das den Start in die berufliche Zukunft für Studierende mit einer Kombination aus Zuschüssen und einem zinslosen Darlehen absichert.

Ob und wie viel BAföG gezahlt wird, hängt von Ihren individuellen Lebensumständen ab. Hier können Sie sich einen ersten Überblick über die Voraussetzungen für eine BAföG-Förderung verschaffen. Noch mehr Informationen und konkrete Beispielrechnungen bietet die Website [bafög.de](http://bafög.de). Dort finden Sie auch die notwendigen Antragsformulare. Also, greifen Sie zum Stift oder in die Tastatur und legen Sie los. Ihre Zukunft freut sich auf Ihren Antrag!

**Ihr Bundesministerium für Bildung und Forschung**

## Wer bekommt BAföG?

Grundsätzlich können Studierende an Hochschulen sowie Berufsakademien, deren Abschlüsse nach Landesrecht Hochschulabschlüssen gleichgestellt sind, BAföG beantragen. Das gilt auch für private Hochschulen und private Berufsakademien. → **§ 2 BAföG, Stichwort Ausbildungsstätten**

Das BAföG fördert deutsche Berechtigte, darüber hinaus unter bestimmten Voraussetzungen auch Ausländer, wie EU-Angehörige und Personen, die eine Niederlassungserlaubnis haben oder als Flüchtling anerkannt sind, sowie deren Familienangehörige.

→ **§ 8 BAföG, Stichwort Staatsangehörigkeit**

Um BAföG zu erhalten, ist es nicht nötig, eine besondere Eignung oder Begabung für die konkret gewählte Ausbildung nachzuweisen. → **§ 9 BAföG, Stichwort Eignung**

Grundsätzlich gilt: Wer BAföG erhalten möchte, darf bei Beginn der Ausbildung das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Ausnahmen von dieser Altersgrenze gelten jedoch z. B. für Auszubildende des zweiten Bildungsweges und für Auszubildende mit Kindern unter 14 Jahren.

→ **§ 10 BAföG, Stichwort Altersgrenze**

## Wie lange gibt es BAföG?

Der zentrale Gedanke beim BAföG ist, eine zielstrebig durchgeführte Ausbildung bis zu einem berufsqualifizierenden Abschluss finanziell zu unterstützen. Studierende an Hochschulen und Akademien werden grundsätzlich bis zum Ende der Regelstudienzeit (Förderungshöchstdauer) gefördert – auch in der vorlesungsfreien Zeit. In Ausnahmefällen kann die Förderung auf Antrag verlängert werden, z. B. wegen Schwangerschaft, Kindererziehung, Gremientätigkeit oder Pflege eines nahen Angehörigen.

Wichtig: Die Förderung beginnt frühestens mit dem Antragsmonat, auch dann, wenn die Ausbildung schon früher begonnen hat!

Manchmal gibt es Umwege auf dem Weg zum Studienabschluss. Daher ist es unter bestimmten Voraussetzungen möglich, eine weitere Förderung für eine andere Ausbildung zu bekommen, z. B. wenn man das Studienfach wechselt (Fachrichtungswechsel).

→ **§ 7 BAföG, Stichwort Erstausbildung**

Grundsätzlich gilt: Nach einem Bachelorstudium kann auch ein Masterstudium noch gefördert werden.

### Was bietet das BAföG?

Im BAföG sind sogenannte Bedarfsätze festgelegt. Das sind pauschal festgelegte Beträge, die Studierende in der Regel für ihren Lebensunterhalt wie Essen, Kleidung und Wohnkosten sowie für Ausbildungskosten wie Lehrbücher und Fahrtkosten benötigen

→ **§ 13 BAföG, Stichwort Lebenshaltungskosten**

Ob und wie viel BAföG monatlich gezahlt wird, hängt von Ihren persönlichen Lebensumständen und der gewählten Ausbildungsform ab. Die Förderung ist abgestimmt auf die individuellen finanziellen Möglichkeiten der Antragstellenden und ihrer Familien. Wer von zu Hause mehr Unterstützung erhalten kann, benötigt weniger Hilfe vom Staat. Deshalb spielt bei der Festsetzung des Förderbetrags vor allem das Einkommen der Eltern (ggf. auch das des Ehepartners oder eingetragenen Lebenspartners) eine Rolle. Studierende mit eigenem Einkommen oder finanziellen Rücklagen müssen einen Teil davon für ihre Ausbildung einsetzen. Gut zu wissen: Einkommen und Vermögen werden nicht vollständig angerechnet. Es werden jeweils sogenannte Freibeträge abgezogen, das heißt, nicht die volle Höhe von Einkommen bzw. Vermögen dient als Grundlage der Berechnung. Das klingt wahrscheinlich komplizierter, als es ist. Auf der Website [bafög.de](http://bafög.de) sind ausführliche Informationen bereitgestellt. Tabellen und Beispielrechnungen erleichtern den Überblick.

→ **§§ 21, 23, 25 BAföG, Stichworte Einkommen und Freibetrag**



Also: Wer BAföG-berechtigt ist, kann trotzdem einen Ferien- oder Nebenjob ausüben.

Die Hälfte der BAföG-Förderung ist ein Zuschuss, der nicht zurückgezahlt werden muss. Die andere Hälfte wird als Darlehen gewährt – und zwar ganz ohne Zinsen. Die Rückzahlung erfolgt allerdings zu sehr günstigen Bedingungen; niemand soll sich Sorgen über Schulden machen müssen. Mehr als 10.010 Euro sind auf keinen Fall zurückzuzahlen, auch wenn das Darlehen höher war. Rückzahlungsbeginn ist fünf Jahre nach Ablauf der Förderungshöchstdauer. In der Regel ist die Rückzahlung des Darlehensanteils beim BAföG nach 6,5 Jahren abgeschlossen. Wer eine zusätzliche Förderung als VollDarlehen – zum Beispiel als Studienabschlusshilfe – erhalten hat, muss diese gesondert zurückzahlen.

→ § 18 BAföG, Stichwort Rückzahlung

### Wo und wie wird BAföG beantragt?

Wer BAföG beantragen will, wendet sich an das Amt für Ausbildungsförderung (Studierendenwerk) am Standort der besuchten Hochschule. Dort sind alle nötigen Formulare erhältlich.

→ § 45 Absatz 3 BAföG, Stichwort örtliche Zuständigkeit

Wer möchte, füllt den Antrag elektronisch auf [bafög.de](http://bafög.de) aus. Der ausgefüllte Antrag kann per Post an das zuständige Amt geschickt oder direkt online dorthin übermittelt werden. Für die elektronische Übermittlung sind die technischen Verfahren eID oder De-Mail nötig, denn sie ermöglichen die sichere Übermittlung von Daten und Dokumenten über das Internet.

Die Formulare müssen unterschrieben werden, bevor sie bei der zuständigen Behörde eingereicht werden.

→ § 46 BAföG

## Impressum

### Herausgeber

Bundesministerium  
für Bildung und Forschung (BMBF)  
Referat BAföG  
53170 Bonn

### Bestellungen

schriftlich an  
Publikationsversand der Bundesregierung  
Postfach 48 10 09, 18132 Rostock  
E-Mail: publikationen@bundesregierung.de  
Internet: bmbf.de  
oder per  
Tel.: 030 18 272 272 1  
Fax: 030 18 10 272 272 1

### Stand

Dezember 2019

### Druck

BMBF

### Text und Gestaltung

KOMPAKTMEDIEN Agentur für Kommunikation GmbH, Berlin  
familie redlich AG Agentur für Marken und Kommunikation, Berlin

### Bildnachweis

BMBF/Bernd Lammel, Bildkraftwerk GbR

Diese Publikation wird als Fachinformation des Bundesministeriums für Bildung und Forschung kostenlos herausgegeben. Sie ist nicht zum Verkauf bestimmt und darf nicht zur Wahlwerbung politischer Parteien oder Gruppen eingesetzt werden.

## **BAföG für Studierende – Zuschuss und Darlehen**

Für Studierende an höheren Fachschulen, Akademien und Hochschulen gibt es das BAföG grundsätzlich zur Hälfte als Zuschuss, der nicht zurückgezahlt werden muss – selbst wenn der Studienerfolg ausbleibt. Die andere Hälfte wird als zinsloses Darlehen gezahlt. BAföG dient zur Sicherung des Lebensunterhalts für Studierende, deren Familien die finanzielle Belastung durch die Ausbildung nicht meistern können. Die BAföG-Förderung berücksichtigt auch Wohnkosten und Kosten für Kranken- und Pflegeversicherung. Außerdem gibt es Zuschüsse für alle BAföG-Geförderten, die eigene Kinder betreuen.

Die BAföG-Unterstützung endet übrigens nicht an den deutschen Grenzen: Sie wird auch gezahlt, wenn das Studium ganz oder teilweise in einem anderen EU-Staat oder der Schweiz stattfindet. Und: Auch in Nicht-EU-Ländern ist eine Förderung für jedenfalls einen Teil des Studiums möglich.



Bei allen Fragen rund um den **BAföG-Antrag** gibt es sofortige telefonische Unterstützung.

**Montags bis freitags von 8 bis 20 Uhr** ist die **kostenfreie** BAföG-Hotline unter **Tel. 0800 22 36 34 1** zu erreichen.